



Informationen der beruflichen Umschulung

zum/zur Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r (ZFA)

Allgemeine Informationen	
Umschulungsdauer	2 Jahre (24 Monate)
Besuch einer berufsbildenden Schule	(evtl. Zahlung von Schulgeld)
Zulassungsvoraussetzung	
Berufstätigkeit	Erwachsene mit abgeschlossener Ausbildung oder mehrjähriger Berufspraxis
Schulbildung	keine bestimmter Bildungsabschluss erforderlich

Die berufliche Umschulung . unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse beruflicher Erwachsenenbildung . richtet sich nach dem Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r (ZFA). Grundlage bilden das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen.

Umschulung (§ 62 BBiG) setzt begrifflich voraus, dass der Umschüler in der Vergangenheit beruflich tätig war. Falls diese Voraussetzung nicht gegeben ist, handelt es sich in berufsbildungsrechtlichem Sinn um eine Berufsausbildung. Vorherige berufliche Tätigkeiten oder etwaige berufliche Abschlüsse sind anhand von Zeugnissen bzw. Tätigkeitsbescheinigungen nachzuweisen.

Eignungsnachweis

Für die berufliche Umschulung von Zahnmedizinischen Fachangestellten ist die Landes-zahnärztekammer Brandenburg die zuständige Stelle und hat darüber zu wachen, dass die **persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte sinngemäß auch für die Umschulungsstätte** (§ 60 BBiG) vorliegen. Das Berufsbildungsgesetz beinhaltet dazu Regelungen (§§ 27 - 30 BBiG).

Hinweis: Der Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis, welches dem Umschulungspaket beiliegt, ermittelt das Relationsverhältnis von Fachkräften und Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb.

Berufsbildende Schule

Die Umschüler besuchen analog den Auszubildenden die **Berufsschule** und sind dann vom umschulenden Zahnarzt bei einem Oberstufenzentrum formlos, bzw. bei Bedarf mit dem **beigefügten Anmeldeformular** anzumelden. Die Adressen der Oberstufenzentren des Landes Brandenburg befinden sich im Internet www.lzkb.de oder im Umschulungspaket.

Vergütung

Die Vergütungsregelungen (§§ 17 - 19 BBiG) zur Berufsausbildung sind nicht direkt auf Umschulungsverhältnisse übertragbar. Die Höhe der Vergütung kann frei vereinbart werden, wobei eine Orientierung an den einschlägigen Tarifen hilfreich sein kann. Eine finanzielle Förderung der Umschüler* durch die Agentur für Arbeit kann in Betracht kommen, wenn die persönlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Bei finanziell geförderten Umschulungsverhältnissen ist der Träger der Leistungen (Kostenträger bspw. zuständige Arbeitsagentur oder zuständiger Rehabilitationsträger) im Vertrag zu nennen.

*nach SGB III

Urlaub

Die Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs erfolgt nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Betrieblicher Ausbildungsplan

Die **Umschulenden** haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Umschüler einen Ausbildungsplan zu erstellen (§ 5 Ausbildungsverordnung). Ein **Muster** ist dem Umschulungspaket beigelegt. Es kann zeitlich angepasst werden; es kann aber auch ein eigener individueller Plan erarbeitet werden.

Berichtsheft und Ausbildungsnachweis

Die Umschüler führen ein Berichtsheft. Die **Umschulenden** sollten die Umschüler zum Führen des Berichtsheftes anhalten, dieses regelmäßig durchsehen und abzeichnen. Die **Zusendung des Berichtsheftes erfolgt nach Eintragung des Umschulungsvertrages** in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der LZÄKB (Registrierung). Auch Umschulungsverträge werden aufgrund der Meldepflicht zur Berufsbildungsstatistik im Verzeichnis der LZÄKB erfasst. Das Führen des Ausbildungsnachweises/Berichtsheftes ist unter § 11 Nebenabreden im Umschulungsvertrag zu vereinbaren.

Wichtiger Hinweis zur Vereinbarung § 11 Nebenabreden (bzw. Eintragung § 10 sonstige Vereinbarungen) **des Umschulungsvertrages** . eine Formulierung könnte wie folgt lauten:
Der Umschüler/die Umschülerin verpflichtet sich, die berufsbildende Schule (ggf. Name des Oberstufenzentrums) zu besuchen, ein Berichtsheft/Ausbildungsnachweis zu führen und an der Zwischenprüfung teilzunehmen. Ebenso wird empfohlen eine Probezeit von bis zu vier Monaten (vgl. Berufsausbildungsvertrag) einzelvertraglich zu vereinbaren, sowie eine Regelung zur Kündigungsfrist. Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsrechts zu beachten, wonach eine Kündigung in der Probezeit mit einer Frist von zwei Wochen möglich ist.

Bitte informieren Sie bei Änderungen zeitnah die LZÄKB und die Berufsschule: über Veränderungen persönlicher Daten, bei Kündigung oder Aufhebung des Umschulungsverhältnisses.

Rechtsgrundlagen

Berufsbildungsgesetz (BBiG), Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Brandenburgisches Schulgesetzes (BbSchulG) >>> in der jeweils zuletzt geänderten Fassung

Verwendete Kürzel

LZÄKB » Landeszahnärztekammer Brandenburg